

**Hinweise zum berufspraktischen Einsatz in Arbeitsgelegenheiten i. S. v.**

**§ 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II**

**- in Ergänzung der Eingliederungsvereinbarung gem. § 15 Abs. 3 SGB II -**

**1. Tätigkeit**

Aufgrund der Vereinbarung zwischen

\_\_\_\_\_

- als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende - (Name des örtlich zuständigen Trägers, - ARGE, Bundesagentur, optierende Kommune -)

Im Folgenden: Träger der Grundsicherung

und

\_\_\_\_\_

- als Maßnahmeträger -

(Name der Einrichtung)

Im Folgenden: Einrichtung

bietet die Einrichtung

Frau/Herrn

\_\_\_\_\_

(Name der/des Hilfebedürftigen)

Im Folgenden: die Teilnehmerin/der Teilnehmer

für die Zeit

vom \_\_\_\_\_

bis \_\_\_\_\_

folgende Arbeitsgelegenheit

• \_\_\_\_\_ (Art der Tätigkeit)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

• \_\_\_\_\_ (Inhalt der Tätigkeit)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer erhält eine Einführung in die beschriebenen Aufgaben durch hierfür geeignete Mitarbeiter/innen der Einrichtung und wird, soweit ihre/seine Aufgaben dies zulassen, in den Arbeitsablauf der Einrichtung eingegliedert. Als Ansprechpartner/in steht ihr/ihm

Frau/Herr \_\_\_\_\_ zur Verfügung.

Folgende Qualifizierungsmaßnahmen sind für die Teilnehmerin/den Teilnehmer vorgesehen:

.....  
.....  
.....

Je nach Art der Tätigkeit erfolgt vor Aufnahme der Tätigkeit eine Untersuchung der Teilnehmerin/des Teilnehmers durch den Betriebsarzt.

Aufgrund der zwischen der Einrichtung und dem zuständigen Träger der Grundsicherung geschlossenen Vereinbarung erhält die Teilnehmerin/der Teilnehmer eine Mehraufwandsentschädigung in Höhe von \_\_\_\_\_ € pro tatsächlich geleisteter Beschäftigungsstunde.

Die Mehraufwandsentschädigung wird jeweils

- zum Ende eines Kalendermonats auf folgendes Konto der Teilnehmerin/des Teilnehmers überwiesen:

---

## **2. Sozial- und Unfallversicherung / Haftung**

Die Übertragung der Arbeitsgelegenheit begründet keine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit bei der Einrichtung. Ein Arbeitsverhältnis besteht insoweit nicht.

Für die Haftung der Teilnehmerin/des Teilnehmers gilt § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II. Für Schäden in Ausführung der ihr/ihm übertragenen Tätigkeit haftet die Teilnehmerin/der Teilnehmer deshalb wie eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer.

Gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II finden Vorschriften über den Arbeitsschutz für die Teilnehmerin/den Teilnehmer entsprechende Anwendung. Die einschlägigen Vorschriften über den Arbeitsschutz sind in der Einrichtung ausgelegt.

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer ist gem. § 2 Abs. 2 SGB VII gesetzlich unfallversichert.

## **3. Einsatzzeit**

Die festgelegte Einsatzzeit von \_\_\_\_\_ Stunden/Woche verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Werktage

---

## **4. Befreiung von der Arbeitspflicht**

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer ist von ihrer/seiner Arbeitsverpflichtung befreit, soweit sie/er an Bewerbungsgesprächen, Qualifizierungsmaßnahmen oder sonstigen in der Ein-

gliederungsvereinbarung bestimmten Maßnahmen teilnehmen muss und diese nicht außerhalb der Tätigkeitszeit stattfinden können.

## **5. Urlaub**

Der Teilnehmerin/dem Teilnehmer stehen in entsprechender Anwendung des Bundesurlaubsgesetzes für jeden vollen Tätigkeitsmonat zwei Werktage Erholungsurlaub zu. Sie/er hat danach \_\_\_\_\_ Tage Erholungsurlaub.

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer hat den Urlaub bei der Einrichtung rechtzeitig zu beantragen. Die Mehraufwandsentschädigung gem. Nr. 1 dieser Hinweise entfällt für die Dauer des Urlaubs.

## **6. Benachrichtigungspflicht / Beendigung**

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer ist im Verhältnis zur Einrichtung jederzeit berechtigt, die Tätigkeit zu beenden. Die sozialrechtlichen Rechtsfolgen bleiben davon unberührt.

Die Einrichtung ist jederzeit berechtigt, gegenüber dem Träger der Grundsicherung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist die Beendigung der Arbeitsgelegenheit zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer für die ihr/ihm übertragene Aufgabe ungeeignet ist.

Die Beendigungsmöglichkeiten des Trägers der Grundsicherung bleiben hiervon unberührt.

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer ist verpflichtet, im Fall von

- Krankheit oder anderen begründeten Anlässen für das Fernbleiben von der Arbeit
- Arbeitsbefreiung gem. Nr. 4 dieser Hinweise

die Einrichtung unverzüglich über ihr/sein Fehlen und dessen voraussichtliche Dauer zu benachrichtigen. Bei wiederholtem und unentschuldigtem Fehlen kann die Einrichtung die Arbeitsgelegenheit beenden.

## **7. Verschwiegenheit / Datenschutz**

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über die im Zusammenhang mit ihrer/seiner Tätigkeit erlangten Arbeitsergebnisse, Kenntnisse und Informationen, die den Charakter von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen haben oder solchen von der Einrichtung gleichgestellt werden. Diese Verpflichtung besteht nach Ende der Arbeitsgelegenheit fort.

Unbeschadet der Mitteilungspflichten aus § 61 Abs. 2 SGB II beachtet die Einrichtung die Regelungen des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD). Gegenüber dem zuständigen Träger der Grundsicherung ist die Einrichtung gem. § 61 Abs. 1 SGB II dazu verpflichtet, unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Sie hat Änderungen, die für die Leistungen erheblich sind, unverzüglich dem Träger der Grundsicherung mitzuteilen.

## **8. Beurteilung**

Gem. § 61 Abs. 2 SGB II erstellt die Einrichtung am Ende der Maßnahme eine Beurteilung über die Leistungen und das Verhalten der Teilnehmerin/des Teilnehmers.

Diese Beurteilung wird der Teilnehmerin/dem Teilnehmer schriftlich ausgestellt.

Erhalten und zur Kenntnis genommen

---

Unterschrift der Teilnehmerin/des Teilnehmers

---

Ort, Datum